

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießler

60. Jahrg.

Abonnementpreis: Vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark einschließlich der Postgebühren. Nur Postbezug zulässig. Erscheinungstage: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.

Leipzig, den 16. September 1922

Einzelgenpreis: Vereins-, Fortbildungs-, Arbeitsmarkt- u. Todesanzeigen 7,50 M., die fünfgepaltenen Zelle; Kauf-, Verkaufs- und alle sonstigen Reklameanzeigen 30 M., Rabatt wird nicht gewährt.

Nr. 108

Rechtzeitige Bezugserneuerung des „Korr.“



zum Quartalswechsel ist Vorauszahlung für ungestörte Zustellung. Bezugspreis vierteljährlich 36 M. (Verbandsmitglieder Rückvergütung)



Arbeitnehmerschutz bei Entlassung oder bei Stilllegung des Betriebs

Die heutigen Verhältnisse lassen es als notwendig erscheinen, auf die wichtigsten Bestimmungen der Verordnungen und Gesetze hinzuweisen, um der Kollegenchaft klar zu machen, in welchem Rechtsverhältnis sie sich nach dieser Seite hin befindet. Bei Behandlung dieser Frage ist vor allem die Verordnung vom 12. Februar 1920 maßgebend. Der § 12 dieser Verordnung schreibt vor, daß eine Verminderung der Arbeitnehmerzahl erst dann Platz greifen darf, wenn eine Vermehrung der Arbeitszeit durch Verkürzung der Arbeitszeit nicht durchzuführen ist. Zugleich wird darauf verwiesen, daß in der Woche die Arbeitszeit nicht unter 24 Stunden herabgesetzt werden braucht. Wenn auf die Verhältnisse des Betriebs hingewiesen wird, die bei Durchführung der Arbeitszeitverkürzung mit Berücksichtigung werden sollen, so ist in Streifällen ohne weiteres der Schlichtungsausschuß zum Entschluß anzurufen.

Eine Streiffrage entfällt in der Bekanntgabe der Kurzarbeit selbst. Die Reihe der Arbeitnehmer läßt sich berufen, sofort die Kurzarbeit anzunehmen, ohne dabei der gesetzlichen Bestimmung Rechnung zu fragen: In allen Betrieben, in denen Kurzarbeit eingeführt werden soll, ist diejenige Zeit für die Vollbezahlung des Lohnes einzubehalten, die in den jeweiligen Verufen als Kündigungszeit besteht. Ist z. B. 14 tägige Kündigungszeit vereinbart, so kann der Unternehmer wohl verkürzt arbeiten lassen, hat aber noch 14 Tage den vollen Lohn zu bezahlen. Die Festlegung der Arbeitszeit unterliegt bei dem Betriebe, wo ein Betriebsrat oder ein Betriebsobmann besteht, der Mitbestimmung dieser gesetzlichen Betriebsvertretung. Wo eine gesetzliche Arbeitnehmervertretung nicht vorhanden ist, hat der Unternehmer sich mit der Mehrzahl der Arbeitnehmer zuvor ins Benehmen zu sehen. Kommt keine Einigung zustande, so hat darüber der Schlichtungsausschuß zu entscheiden. Der § 13 genannter Verordnung schreibt vor, wie die Entlassung von Arbeitnehmern Platz zu greifen hat, wenn trotz der Verkürzung der Arbeitszeit die Arbeitsrechnung zur Fortbeschäftigung nicht ausreicht. Hierbei wird darauf hingewiesen, daß unter allen Umständen auf das Lebens- und das Dienstalter Rücksicht zu nehmen ist. Im zweiten Absatze dieses Paragraphen wird betont, daß bei Entlassung von mehr als fünf Personen die Zahl und die Art der Entlassung bei Auspruch der Kündigung sofort dem Arbeitsnachweis durch den Arbeitgeber mitzuteilen ist. Von der Annahme dieser Verordnung sind ausgeschlossen diejenigen Arbeitnehmer, die zur Ausbille eingestellt sind, wobei zu beachten ist, daß die Ausbillebeschäftigung eine längere Dauer als vier bis sechs Wochen nicht übersteigen kann. Sind Arbeitnehmer für eine bestimmte Arbeit eingestellt worden, und ist diese Arbeit erledigt, so können dieselben ohne Rücksicht der Beschäftigungsdauer nach Erledigung ihrer Arbeit entlassen werden.

Bei Nichterhaltung dieser Verordnung sind die davon betroffenen Arbeitnehmer berechtigt, den Schlichtungsausschuß anzurufen. Die Anrufung des Schlichtungsausschusses hängt in diesem Falle nicht davon ab, ob der Betriebsrat seine Zustimmung gegeben hat oder nicht; vorausgesetzt, daß die Klage der Kollegen auf die Durchführung der Verordnung vom 12. Februar 1920 sich erstreckt. Es ist somit allen Arbeitnehmern, einschließlich der Lehrlinge, das Recht gegeben, von dem Schutze dieser Verordnung Gebrauch zu machen. Es ist vom Tage der Kündigung an, wo eine solche nicht besteht, vom Tage der Entlassung an gerechnet, innerhalb drei Wochen Einspruch beim Schlichtungsausschuß zu erheben.

In den Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, sind außer der vorgenannten Verordnung die Bestimmungen des BZG. maßgebend. Nach diesen Bestimmungen hat der Betriebsrat das Recht, auf Grund § 74 des BZG. vom Unternehmer zu verlangen, daß bei Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern zur

Vermeidung von Härten sich der Unternehmer möglichst längere Zeit vorher mit dem Betriebsrat in Verbindung setzen muß. In diesem § 74 ist zum Ausdruck gebracht, daß diese Bestimmung in allen Betrieben mit 20 und mehr Arbeitnehmern zur Anwendung kommen muß, also die Betriebsobleute, soweit tariflich oder durch gegenseitige Verständigung im Betriebe nicht eine andre Vereinbarung getroffen ist, von dem § 74 keinen Gebrauch machen können. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß längere Zeit vorher der Unternehmer sich mit dem Betriebsrat ins Benehmen setzen muß. Wenn das Wort „möglichst“ vorausgesetzt wird, so kann dieses Wort nicht so gedeutet werden, daß die Unmöglichkeit in jedem Fall angenommen wird, sondern hier sind nur elementare Ereignisse für die Anwendung der Unmöglichkeit gegeben. Wird der § 74 durch den Unternehmer nicht eingehalten und wird zur Entlassung von Arbeitskräften geschritten, so kommt der § 84 des BZG. in Anwendung, nach dem eine solche Entlassung zweifellos eine unbillige Härte für den Arbeitnehmer bedeutet. Die davon betroffenen Arbeitnehmer müssen dabei ihrer Pflicht bewußt sein, innerhalb fünf Tagen nach erfolgter Kündigung, wo keine Kündigung vorhanden ist, nach der erfolgten Entlassung, Einspruch beim Arbeitsrat oder Angestelltenrat zu erheben. Ohne Rücksicht darauf, ob die gesetzliche Arbeitnehmervertretung mit ihrer Beschwerde beim Unternehmer Erfolg hat oder nicht, ist die Verpflichtung vorhanden, sofort beim Schlichtungsausschuß seitens des Bekündigten oder Entlassenen Klage zu stellen. Es darf also nicht gewartet werden, bis die Entscheidung aus dem Einspruche beim Arbeitsrat gefällt ist, weil sonst die zwölfstägige Einspruchsfrist beim Schlichtungsausschuß verstimmt wird. Wird durch den Betriebsrat eine Einigung erzielt, so ist die Klage beim Schlichtungsausschuß zurückzuführen.

Die jetzigen wirtschaftlichen Verhältnisse bilden für einen Teil der Unternehmer einen Anreiz, sich mit der Betriebsstilllegung zu beschäftigen; sie glauben durch Verkauf ihrer Rohprodukte sowie Maschinen und sonstiger Einrichtungen Gegenstände ein besseres Geschäft zu machen. Wegen ein solches Treiben muß die gesetzliche Arbeitnehmervertretung unter allen Umständen Beschwerde erheben und dabei ist die Verordnung über Stilllegung der Betriebe und über Betriebsabbrüche vom 8. November 1920 besonders zu beachten. Die Anwendung dieser Verordnung ist nur möglich für gewerbliche Betriebe und für Betriebe eines Verkehrsgebietes, in denen in der Regel mindestens 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind. Für die Erläuterung des Begriffs „Arbeitnehmer“ ist das BZG. im § 10 maßgebend. Der § 1 der Stilllegungsverordnung schreibt ausdrücklich vor, daß der Inhaber oder Leiter des Betriebs bei der durch die Landeszentralbehörde festgelegten Demobilisierungsbefehle Meldung zu erstatten hat, bevor Betriebsanlagen stillgelegt oder teilweise abgedreht, dann veräußert werden oder Betriebe untauglich gemacht werden sollen, wodurch die Leistungsfähigkeit des Unternehmens verringert wird. Anzumelden ist ferner, wenn Betriebsanlagen ganz oder teilweise stillgelegt werden, sofern hierdurch in Betrieben mit weniger als 200 Arbeitnehmern zehn Arbeitnehmer zur Entlassung kommen, Umfang der Betriebe mehr als 200 Arbeitnehmer, so ist die Anzeigepflicht zu erfüllen, wenn von jedem Sondern Arbeitnehmer fünf Arbeitnehmer oder wenn bei erhöhter Beschäftigungsziffer mindestens 50 Arbeitnehmer zur Entlassung kommen sollen. Diese beabsichtigte Maßnahme darf ohne Zustimmung der Demobilisierungsbefehle bei Abbruch von Betriebsanlagen nicht bei Ablauf von sechs Wochen und bei Entlassung von Personen nicht vor Ablauf von vier Wochen nach Erlassung der Anzeige getroffen werden. Ist innerhalb der festgesetzten Zeit die Genehmigung durch die Demobilisierungsbefehle erteilt worden, und wurde von der Genehmigung in der loben erwähnten Frist kein Gebrauch gemacht, so ist erneut Anzeige zu erstatten, falls die beabsichtigte Maßnahme in späterer Zeit wiederholt werden sollte.

Die Betriebsräte haben die Aufgabe, sobald sie von solchen Maßnahmen des Unternehmers Kenntnis erhalten, gegen diese Maßnahmen Beschwerde zu erheben und zu verlangen, daß die Antragsformulare, welche beim Stadtrat oder beim Bezirksamt zu erhalten sind, seitens des Unternehmers ausgefüllt und dem Betriebsrat zur Verantwortung übergeben werden. Diese Formulare enthalten eine Reihe Fragen, welche durch den Betriebsrat auszufüllen sind, wodurch der Betriebsrat die Möglichkeit hat, seine Auffassung darzulegen. Zu gleicher Zeit ist notwendig, daß sich die gesetzliche Arbeitnehmervertretung mit der zuständigen Organisation in Verbindung setzt und,

wenn notwendig, gemeinsam mit der Organisation eine Beschwerdeschrift unter Darlegung der Gründe des Einspruchs gegen die Entlassungen wegen festweisen Betriebsabbruchs oder wegen Stilllegung des Betriebs abzufassen. Bevor die Demobilisierungsbefehle über den Antrag des Unternehmers nicht entschieden hat, darf nach § 2 dieser Verordnung eine Entlassung nicht vorgenommen werden. Der § 3 der Stilllegungsverordnung bringt zum Ausdruck, daß die Demobilisierungsbefehle im Benehmen mit der Betriebsleitung und der Betriebsvertretung unter Einwirkung der zuständigen Sachorganisationen, das sind die Gewerkschaften, unverzüglich aufzuklären hat, welche Umstände zu einer solchen Maßnahme veranlassen. Der § 4 dieser Verordnung bringt die Möglichkeit für die Demobilisierungsbefehle zum Ausdruck, wonach die Fortführung des Betriebs erwirkt werden kann, und in Abs. 2 dieses § 4 ist den Behörden das Recht gegeben, die verhandelt Gegenstände und Vorräte zu beschlagnahmen und zugunsten des Landesfiskus zu enteignen. Zugleich wird ausgesprochen, daß die Übertragung der Gegenstände auf eine durch die Behörde bestimmte Person möglich ist.

Die Betriebsvertretung sei noch darauf aufmerksam gemacht, daß das vorläufige Zuwiderhandeln den Unternehmer oder die Betriebsleitung mit einer Geldstrafe bis zu 100000 M. und mit Gefängnis bis zu einem Jahre bedroht. Sollte der Unternehmer die Verordnung über Stilllegung der Betriebe nicht einhalten und Entlassung von Arbeitskräften in der angegebenen Zahl vornehmen, so hat der Betriebsrat und haben die entlassenen Arbeitnehmer das Recht, den Schlichtungsausschuß ebenfalls zum Entschluß anzurufen. Die Klage beim Schlichtungsausschuß ist zu stellen auf Grund der Arbeitsrechnung der Betriebsrechnung vom 12. Februar 1920 § 12 und 13 sowie demnach Nichterhaltung des BZG. § 74. Die Klagen der Kollegen können sich in ihrer Begründung auf § 84 Abs. 4, §§ 87 und 88 des BZG.

Mögen diese Ausführungen die volle Beachtung bei der gesamten Kollegenchaft finden, um der Willkürherrschaft eines Teiles des Unternehmers ein Ende zu bereiten. In den Zeiten wirtschaftlichen Niedergangs möge die Betriebsräte besonders nach der Seite der Arbeitsbeschaffung im Betriebe tätig sein, indem sie den Bräutigam darauf hinweisen, daß das Aufräumen des Materials, das Reintigen und das Aufstellen von Maschinen und zur Arbeit gehöriger Hilfsmittel ebenfalls produktive Arbeit ist. Eine solche Tätigkeit in Zeiten schlechter Konjunktur verdrängt, bringt bei Besserung des Geschäftsganges für den Betrieb außerordentliche Vorteile und bietet leicht einem grobem Teile von Kollegen Arbeitsmöglichkeit.

Würnberg.

Franz Baier.

Arbeiterpresse und Buchdruckerstreiks

Der Zeitartikel in Nr. 102 des „Korr.“ veranlaßt mich, einiges zu den darin entwickelten Anschauungen zu sagen. Jedes Ding hat zwei Seiten und so auch die Frage des Erscheinens der Arbeiterpresse bei irdischen Bewegungen. Man sollte meines Erachtens vermeiden, die Frage so zu stellen: Soll bei Streiks die Arbeiterpresse erscheinen? Die Frage ist gestellt, führt zu falschen Schlüssen. Es war und ist für mich selbstverständlich, daß bei zentral geführten Streiks (also über ganz Deutschland) die Arbeiterpresse ohne weiteres erscheinen muß. Daher dürfte es doch wohl nicht ganz zutreffen, wenn der „Korr.“ schreibt: „Weider ist in untern Reihen trotz aller Aufklärung und trotz böser Erfahrungen stellenweise eine geistige Blindheit wahrgenommen, die bedenklich ist.“ Im Prinzip war ich z. B. die Frankfurter Streikleitung. Ich möchte hier speziell von Frankfurt sprechen — darüber vollkommen klar, daß die Arbeiterpresse erscheinen müßte. Die Streikleitung hatte sich aber in erster Linie die Frage vorzulegen: Wie führen wir den Streik zum erfolgreichen Ende? Da führen nach meiner Auffassung zwei Wege zum Ziele. Der eine war der, die gesamte Arbeiterpresse reiflos erscheinen zu lassen. Man könnte annehmen, daß durch die Konjunktur der Arbeiterpresse die Unternehmung bewilligungsbereit würden. Im Falle des Erscheinens der Arbeiterpresse mußten wir jedoch damit rechnen, daß auch die „Volkszeitung“ (Zentrum) erscheinen würde.

Was uns aber in erster Linie davon abhielt, die Arbeiterpresse erscheinen zu lassen, war — das ist hier offen gesagt, da nur dadurch Besserung erzielt werden kann — die psychologische Einstellung eines grobem Teiles von Kollegen. Für diese war das Erscheinen der Arbeiter-

zetzungen gleichbedeutend mit Streikbruch. Daß wir diese Kollegen richtig eingeschätzt hatten, dafür folgendes Beispiel: Als die Streikleitung im Einverständnis mit dem Vertrauensmännerkörper in den letzten Tagen des Streiks beschlossen hatte, die Arbeiterpresse erscheinen zu lassen, zog ein größerer Trupp Kollegen vor die „Volksstimme“ (S.P.), und zwang die dort tätigen Kollegen, unter allerlei Slogans die Arbeit wieder zu verlassen. Auf Eingreifen der Streikleitung wurde dann der Beschluß doch durchgeföhrt; aber wie Figure zeigt, muß man bei örtlichen Streiks auch die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen. Dabei sei noch erwähnt, daß es uns das „Volksrecht“ (U.S.P.) sehr schwer machte, auch sein Erscheinen zu gestalten, nachdem es in brutaler Scharfmacherweise sein Personal listlos entlassen hatte.

Erichen nun die Arbeiterpresse, dann war die Frage: Ist die Konkurrenz stark genug, um die Unternehmer zum Nachgeben zu bewegen, oder schädigen wir uns dadurch, daß das Lebedeßnis des Publikums befristet ist, und die Öffentlichkeit kein Interesse an untrer Bewegung hat? Nach Ansicht der Streikleitung kamen wir schneller zum Ziel (in Würdigung der geistigen Einstellung eines Teiles der Kollegen), wenn wir jegliches Druckerzeugnis (mit Ausnahme der für den internationalen Bergarbeiterkongreß und der in Lohnbewegungen lebenden freiergewerkschaftlichen Organisationen) unterbanden und so einen förmlichen Lebedeßnis schufen, der in der Tat noch durch beunruhigende Gerüchte vergrößert wurde. So griffen wir tief in das wirtschaftliche Leben unsres Landes ein und machten uns in der Öffentlichkeit fühlbar, während beim Erscheinen der Arbeiterpresse unter Umständen die Bedürfnisse des Publikums in informativpublizistischer Hinsicht befriedigt waren. Daß wir uns mit letzterem Beschluß in einen gewissen Gegensatz zur übrigen Arbeiterschaft brachten, ist richtig. Nur sei vermerkt, daß bei Streiks anderer Berufsgruppen die Kritik nicht so scharf einleift. Anlässlich des Eisenbahnstreiks wurde doch ohne Murren ein Weg von einigen Stunden von und zur Arbeitsstätte zurückgelegt. Scheinbar soll auch hier das Sprichwort: „Wenn zwei daselbe tun, so ist es doch nicht daselbe.“

Eine andre Frage ist die des Bewilligungsstreiks. Es dürfte dies eine sehr zweischneidige Waffe sein, da dann die Möglichkeit besteht, daß außer den totalitären Betrieben auch bürgerliche Zeitungen bewilligt werden und somit, ganz abgesehen davon, daß es dann sehr schwer fallen dürfte, die kleineren Druckereien zur Anerkennung der Forderungen zu zwingen, die Einzelfront der kämpfenden durchbrochen würde. Daß diese Einwände nicht von der Hand zu weisen sind, geht daraus hervor, daß in einem Artikel der „Frankfurter Zeitung“ über den Streik andre organisatorische Überlegung der Zeitungsdruckereien verlangt wird, um bei beratigen Fällen mehr freie Hand zu haben.

Ich muß deshalb das Wort: Bei einem bürgerlichen Streik muß man auch die Frage des Erscheinens der Arbeiterpresse nach den jeweiligen örtlichen Kampfverhältnissen einleiten.

Frankfurt a. M.

Fritz Ulrich.

General- oder Bewilligungsstreik?

Anlässlich der in letzter Zeit vielfach ausgebrochenen bürgerlichen Streiks unserer Kollegenstadt wird sehr lebhaft die Frage diskutiert: Muß die Arbeiterpresse erscheinen oder muß auch sie im Interesse untrer Kollegen vorübergehend stillgelegt werden?

In Nr. 102 des „Korr.“ wird die Frage des Generalstreiks für die Zukunft als erledigt angesehen und für den Bewilligungsstreik Propaganda gemacht. Dem kann ich mich nicht anschließen, sondern muß erklären, daß uns Buchdruckern das Recht des Generalstreiks genau so gut zuteil wie jeder andern Berufsgruppe. Untrr härteste Waffe ist ohne jeden Zweifel die Presse. Durch das Nichterscheinen können wir einen mächtigen Druck auf die Unternehmer und auch auf die Regierung ausüben, um sie schnell und gründlich zur Nachgiebigkeit zu zwingen, weil es untrr elende Lage erbischt. Wenn nun die gesamte Arbeiterpresse erscheint und noch dazu (wie es hier in Berlin geschah) in Massen im Straßenhandel verkauft wird, dann ist der Streik schon halb verloren, denn jeder Bürger kauft die reichlich ausgefallene Arbeiterzeitung, ist mit Nachrichten versorgt und beruhigt, die armen Buchdrucker aber können sich stillhalten.

Ich meine, dieses Thema ist für uns Buchdrucker so ernst und von solch eminenter Bedeutung, daß wir diese Frage nicht im Handumdrehen lösen sollten. Das Erscheinen der Arbeiterpresse im Kampfpuls und in der Rathenau-Artle war zur Aufklärung des arbeitenden Volkes nur zu begründen; ich sage aber ausdrücklich, nur für solche Ausnahmefälle. Etwas anders verhält es sich mit den Vätern von Gewerkschaften, die sich in einer Streiks- oder sonstigen Abwehrbewegung befinden. Diese müssen unbedingt erscheinen, ebenso wie untrr Verbandsorgan nicht stillgelegt werden darf. Eine Kollegenstadt, die so etwas fordert, sollte doch wissen, woran sie ist.

Aber den Bewilligungsstreik möchte ich nicht viel Worte verlieren, da er in untrrem Gewerbe mit den vielen Kleinbetrieben eine zweischneidige Waffe wäre und sehr viel Opfer erfordern würde. Zum Schluß also nochmals: Kollegen, laßt euch nicht eure härteste Waffe aus der Hand nehmen, und wenn es sein muß, dann nicht Bewilligungs-, sondern Generalstreik!

Berlin-Pankow.

W. Schmidt.

„Arbeitsniederlegung — das letzte Mittel!“

Daß es sich lohnt, dem Gewerbe seine ganze Kraft, sein ganzes Können zu widmen; daß es eine Zeit ist, durch eigenes Können und Schaffen, durch die größte Vollkommenheit der Leistung das Gewerbe auf die höchste Stufe zu stellen, dafür müssen wir alle allerdings ernstlich und rücksichtslos bemüht sein. Schliebs.

Die Tätigkeit des Kollegen Schliebs und seine Verdienste um das Gewerbe in allen Ehren, aber mit seinen Artikeln hat er entschieden Pech. In den letzten Sätzen hat Schl. wohl immer das Gegenteil von dem mit seinen Artikeln erreicht, was es damit bezweckte. Er wollte die aufstrebenden Stammen erschrecken und — gab Öl in das Feuer.

So auch mit seinem Artikel in Nr. 106 des „Korr.“. Gegen die Streikgesetze der Buchdruckerzellen will er argumentieren und bringt eine Rechtfertigung für die Streiks, wie sie ein „Wirtshof“ (lies: Verehrter der Streiks) nicht besser bringen könnte. Kollege Schliebs sagt, daß der Streik das letzte Mittel im wirtschaftlichen Kampfe sein müsse. Dies wird durchaus nicht in Abrede gestellt. Er kommt dann auf die vielen Vermittlungsfällen, die uns heute zur Verfügung stehen, zu sprechen, verhält aber dabei, daß diese Vermittlungsfälle wohl alle schon mitgemacht haben, um untrr „hohen“ Lohn unter Dach und Fach zu bringen. Schliebs hat ja selbst sehr oft den „Vermittler“ machen müssen; ich bezweifle stark, ob er sich immer sehr wohl bei seinen Vermittlungsvorschlägen geföhlt hat, denn unter untrr Kollegen hat mancher Schliebs'sche Vorschlag nicht nur Kopf-schütteln, sondern ganz etwas andres ausgeföhrt.

Ob nun aber diese nicht voll befriedigenden Ergebnisse solcher Vermittlungsaktionen immer dem „Erfolge“ einer Selbsthilfe vorausleben lind, darüber hat ja schließlich nicht der Geschäftsführer des Tarifamts zu entscheiden, sondern die es angeht. Gewiß, Kollege Schliebs, untrr in den Streik getretenen Kollegen haben schwere Opfer bringen müssen, aber ich behaupte, daß sie diese Opfer bewußt gebracht haben. Daraus läßt sich ermitteln, wie groß die wirtschaftliche Not derer sein muß, die freiwillig noch große Entbehrung auf sich nehmen, um dem langsamem Verbürgern zu enttrinnen. Hier dürfte wohl ausschließlich nach dem Grundsatze gehandelt werden: Besser ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende!

„Arbeiten heißt heute auch darben!“ Ich betrachte diese Worte des Kollegen Schliebs als die Feststellung einer Tatsache. Weiß aber sorgföhigtes Darben zum langsamem Verbürgern führt, deshalb muß diesem Zustande gefeuert werden. Oder ist Ihnen, Kollege Schliebs, ein Leben, das nur aus lauter Darben besteht, lebenswert? Als eine Schädigung des Gewerbes kann es nicht betrachtet werden, wenn die Gewerbeangehörigen verhungern, aus dem Darben, aus dem sie infolge der „Kriegsnot“ und „Kriegsnot“ ihrer Unternehmer, vertrieben sind, herauskommen und sich einen solchen Lohn erkämpfen wollen, daß sie ihre notwendigen Bedürfnisse bestreiten können.

Die Ausführungen des Kollegen Schliebs erwecken laßt den Anschein, als wenn er es ebenso machte wie der Vogel Strauß: den Kopf in den Sand gesteckt und alles, was um ihn herum vor sich geht, ist nicht vorhanden. Ist dem Kollegen Schliebs unbekannt, wieviele Kollegen von Beruf abwandern? Keine Vorstandssitzung verbergt, wo nicht Abgänge vom Berufe vorliegen. Und weshalb? Weil das Gewerbe seine Angehörigen nicht mehr ernähren kann. Ein Buchdrucker, der seine Tätigkeit als Schlichtungsausschüßlicher ausübt, wurde bei der Auszahlung seiner Arbeitszeilenschädigung als „billiger Mann“ angesprochen, weil sein Stundenlohn 20 M. hinter dem der andern Bessler zurückstand. Sind dies nicht beachtliche Vorgänge? Ja, ja: Arbeiten heißt darben — Nichtstun heißt köstlichem Ein schöner Grundsat für die, die das letztere ausführen können. Die sind ja auch in der Minderzahl, die Masse dagegen darbt. Angenommen aber, Kollege Schliebs, Sie wollen mit Ihrer Feststellung zum Ausdruck bringen, daß es unter den heutigen Verhältnissen ganz in der Ordnung ist, daß der, welcher arbeitet, auch darbt, nun, dann könnte man jedem Darbenden nur den Rat geben, sich für seinen nächsten Wochenlohn einen Streik zu kaufen, mit dem er sich aufhängt, um dem Darben ein Ende zu machen.

Am Ende seiner volkswirtschaftlichen Betrachtungen schreibt Kollege Schliebs: „Selbstig muß gearbeitet werden!“ Sehr richtig, Kollege Schliebs. Aber nur der kann selbstig arbeiten, der seinen Körper und Geist arbeitsfähig erhalten kann. Bei der heutigen Bezahlung ist dies unmöglich, aus diesem Grunde auch die Streiks, die zur Eringung besserer Verhältnisse geföhrt werden. Sorgen Sie bei untrr Unternehmern dafür, daß die Buchdrucker den Lohn erhalten, der es ermöglicht, selbstig zu arbeiten, dann werden auch die bürgerlichen Streiks in untrrem Gewerbe verschwinden.

Leipzig.

Hedolf Baufeld.

Erwiderung zu dem Artikel von Schliebs

Der Artikel fordert den härtesten Protest heraus. Arbeiten! Arbeiten! — und nicht streiken! Das ist die Lösung, die uns Schliebs jurist. Das ist der einzige Ausweg, den er seinen Berufsgenossen weisen kann! Hätte er sich in diesem Moment mit seinen Ausführungen an die Prinzipale gewandt, das wäre die richtige Stelle gewesen, seine Ermahnungen anzubringen. Aber das kann man wohl von Schliebs nicht verlangen, der durch

seine Vergleichsvorschläge im Tarifausstich sich schon einen Namen gemacht hat, dann man laßt annehmen würde, er stehe völlig außerhalb dieser wirtschaftlichen Miere.

Jeder Arbeiter weiß, daß die Argumente, die Schliebs hier ins Feld führt, nichts als Phrasen sind, z. B. wir müssen gemeinsam arbeiten, um die Volkswirtschaft zu heben und untrr Schulden abzutragen; und doch weiß auch Schliebs ebensoviele wie jeder, daß heute alle Paffen nur auf die Schultern des Arbeiters gelegt werden. Es klingt wie Hohn, wenn Schliebs die Tatsache, daß der Arbeiter, aus der bittersten Not heraus zum Streik gezwungen, so darstellt, als ob wir untrr streiken wollen aus Luft am Streik. Ich möchte Schliebs nur empfehlen, sich die Nummer, in der sein Artikel steht, einmal vorn anzusehen. Da findet er eine Gegenüberstellung, wie die Großhandelspreise, die man bis zu einem bestimmten Grade auch als Lebenshaltungskosten ansehen kann, und wie untrr Rohne gestiegen sind; erstere um das 289fache, letztere um das 65fache. Da klingt es wie blutiger Hohn, wenn Schliebs uns zum Schluß noch mit einer großen Geste jurist: „Selbstig müssen wir arbeiten“ — darum stellen wir das Streiken ein! Er hätte doch schreiben sollen: Weiter habt Ihr zu hungern, den Wuchern und Schiebern die Profite binzuwerfen und nicht zu murren!

Recht bezeichnend ist übrigens, daß Schliebs ein Mittel beiläufig darin erblickt, Übersichten im Verabau zu machen, denn er stellt das als untrr Rettungsanker hin. Ein harter Winter steht vor der Tür, heißt es weiter. Eine Preistheorie kostet 3 M. Weshalb arbeite! arbeite! und streike nicht. „Die Not des Volkes muß gemeinsam getragen werden.“ Das ruff Schliebs den Arbeiters zu in einem Augenblick, wo die Not sich nicht krasser bei ihnen zeigen kann — in einem Moment, wo sich auf der andern Seite das Proletariat immer breiter macht. Und dann heißt es im nächsten Absatz gleich wieder: „Der deutsche Arbeiter trägt heute mehr als früher die Verantwortung für die Geschicke des deutschen Volkes.“ So, man laßt sich an den Kopf und fragt sich, muß das im Augenblick des größten Elends, in dem sich der Arbeiter befindet, diesem immer wieder gesagt werden: Du hast nur die Pflicht, zu arbeiten und zu — darben!

Ich kann nur sagen, daß derartige Artikel wie der von Schliebs das Gegenteil bewirken von dem, was sie erzielen sollten. Sie fragen im gegenwärtigen Augenblick ja die größte Erbitterung in die Reihen der Kollegen. Berlin. Friedrich Schmidt.

Da streifen sich die Leute herum

Um die vorausgehend zu lesenden zwei Streikartikel sowie die gegen den Kollegen Schliebs sich richtenden beiden Ausführungen nicht zu einer breiten Diskussion werden zu lassen, möchte die Redaktion durch einige klärende Worte die erspöhliche Wahrnehmung herbeiföhren.

Die Kollegen Ulrich und Schmidt geben über untrr Artikel die Buchdrucker in der Kritik der Arbeiterpresse (Nr. 102) aus und wollen auch sehr wohl nicht einsehen, daß der Bewilligungsstreik das bessere Kampfmittel ist. Sie sind also nicht belehrt worden durch die im „Korr.“ zitierten Urteile der politischen Arbeiterpresse wie der Gewerkschaftspresse, noch durch untrr Darlegungen in gleicher Nummer und die früheren, namentlich die in Nr. 93 unter „Rundschau“ gebrachten. Sie sind auch nicht zu belehren gewesen durch die mit dem Generalstreik in Berlin und Frankfurt selbst gemachten Erfahrungen. Wer danach noch nicht einleift, daß die Befolgung einer solchen Politik zur Katastrophe föhren muß, obwohl das eben erst selbst erlebt wurde, der streik um Gotteswillen ab von der Bildfläche, denn die Kollegenstadt würde am eigenen Leibe die Verheertheit einer solchen Taktik schwer zu büßen haben. Hierbei bleibe allerdings fraglich, ob sich die nach solchen Abkühlungen meistens überlegamer handelnde Kollegenstadt zu einem zweienmal ohne Vorwarnung einer Abstimmlung in einen bürgerlichen Kampf hineinsetzen ließe und Führer neben den durch rechtmäßige Wahl eingeleiteten würden würde, die nicht einmal einsehen wollen, daß der Generalstreik eines Teils eine Ungerechtheit gegenüber den bewilligungsreifen Firmen ist, daß es andererseits aber für Unternehmer kein leitetes Bindungsmittel gegen Einzelbewilligungen gibt als den Generalstreik. Das ist von der andern Seite schon glatt zugegeben worden! Wen es obendrein gar nicht kümmert, ob mit dieser grundfalschen Taktik die Interessen anderer Arbeiter und der politischen Arbeiterparteien schwer verletzt werden, den muß man sich wohl einmal von einer andern Seite betrachten. Es kann sehr aber auch gesagt werden, daß die Arbeiterstadt beginnt, sich gegen solche Bodsprünge der Buchdrucker zu schützen; in Überfeld z. B. haben die Gewerkschaften jede Unterstützung für die Buchdrucker abgelehnt, weil nach den Bestimmungen des U.S.P. wilde Bewegungen nicht unterstützt werden sollen. Der Berliner Kollege hat aber schon etwas gelernt aus dem dortigen Kampfe: er läßt Ausnahmefälle wie Kampfpuls und Rathenau-Artle sowie für Lohnkämpfe (die doch gar nicht mehr abtreiben) zu und will selbstredend den „Korr.“ von vornherein ausgenommen wissen. Das ist ein ziemlich anderer Standpunkt als der des Kollegen Ulrich. Dieser erwähnt zwar, daß man auch in Frankfurt a. M. habe Ausnahmen machen müssen, aber sonst ist er starrer Prinzipal. Ein nicht unwesentliches Abweichen von der Regel betont er jedoch, als bei zentral geföhrteten Buchdruckerstreiks „selbstverständlich“ die Arbeiterpresse ohne weiteres erscheinen soll. Nun, Kollege Ulrich, leben Sie nach Österreich, dort hat man von Ihrer Selbstverständlichkeit abgesehen, sich kein Arbeiterblatt in dem zentral geföhrteten Kampf erscheinen und — erlitt Schicksal mit dieser Taktik. Die Erfahrung von Österreich läßt sich eine volle Bestätigung für untrr Standpunkt des Bewilligungs-

streiks, Aber bei uns kommen ja drückliche Streiks in Frage, gegen die wir obnein sind. Es kann und darf nicht die Zuschauung bestimmend sein unter den Kollegen: Wenn wir Streiken sollen, dann sollen es die in den Arbeiterdruckereien auch; wir sind doch gegen den Streik, die aber meistens dafür! Solche und ähnliche Argumente hat man jetzt oftmals hören können. Da sie falsch und sogar verderblich sind, muß mit ihnen aufgeräumt werden. In der gegenwärtigen Situation erwirkt es sich manchmal frappant, wie von der andern Seite auf drückliches oder betriebliches Sonbervorgehen geradezu erwartet wird. Der Mitte dieser Woche in der großen Leipziger Schriftgießerei und Metallingenieurfabrik von Scheller & Giesecke ausgebrochene Konflikt zeigt das wieder klar. Dem Kollegen Ulrich haben wir einige Sätze über Leipziger Vorgänge geschrieben, weil er sich darüber falsch unterrichtet zeigt. Dann aber müssen wir ihm schon sagen, daß er gewisse Vorgehens bei dem unter seiner Führung gestandenen verkrachteten Frankfurter Streik besser nicht erwähnen hätte; wir haben seinerzeit Abstand davon genommen. Schließlich ist in der ganzen Frage doch maßgebend, was die Generalsammlung des Verbandes als richtig erkannt hat. Die Art des Vorgehens in Berlin wurde zweifellos in Leipzig nicht aufgehoben. Kollege Ulrich aber ging als Generalverwaltungsstellennehmer hin und kopierte das Berliner Beispiel recht schlecht.

Die Kollegen Adolf Kaufeld (Leipzig) und Fr. Somnitz (Berlin) haben erheblichen Anstoß an dem Artikel des Kollegen Schliebs in vorletzter Nummer genommen. Namentlich der Berliner Protestler wollte polemische Verbheiten einleiten lassen, die wir nicht durchgehen lassen konnten. Auch diese beiden Austrümpfungen mögen keine Fortsetzung finden, da der Name des „Korr.“ zu erplichlicher Tätigkeit gebraucht wird. Sie sind zu rechte Spiegelbilder unserer notgedrungenen Zeit, unter der wir Buchdrucker-Gesellen ja besonders hart zu leiden haben, wenn auch Rangierungen an die allerletzte Lohnstufe, welchen Behauptungen man immer wieder begegnet, falsch sind. Da ist nun Kollege Schliebs mit seinem allgemeinen Artikel schlecht gefahren, weil er für die Ursache dieser drücklichen Situationen nicht die durch ungenügende Bewilligungen der Prinzipale verschuldet grobe Notlage erwähnte und es unterließ, in diesem Zusammenhang dann auch an die andere Seite in zweifelsprechender Fassung Ermahnungen zu richten. Mit seiner Warnung vor eigenmächtigen Bewegungen, die zum Wessern der Tarifgemeinschaft gewiß nicht passen, und mit dem Hinweis auf den zumzeit das Gend noch vermehrenden Ausgang solcher Vorgehens hat Kollege Schliebs aber doch ganz recht gehabt, so daß man bitten muß, diese Seite nicht zu überlesen, denn das Gesagte liegt im engeren wie im Organisationsinteresse. Es kann wohl niemand leugnen, daß durch die wirklich nicht wenigen Streiks in den letzten Jahren ein Kampf der Gesamtheit an Stöckkraft verlieren würde. Das aber ist eine nachteilige Folge für den Verband selbst, die Schliebs eben abweisen möchte.

In der „Zeitschrift“ fällt ein Artikel des Herrn Fröster (also auch die Unterzeichner mit dem Namen des Oberleiters, „Das Spiel mit dem Feuer“ über den „Korr.“ her. Ein uns wohlbekannter Prinzipal will damit zu den neuen Lohnverhandlungen eine Duvertüre spielen. Er beweiß damit, daß ihn die Verhältnisse des „Korr.“ an die Gesamtadresse drücken nicht kalt lassen; das ist immerhin anerkennen. Was er sich an Schönheitsreize selbst, anstelt darin, der tragliche Artikel-Schreiber des „Korr.“ sollte sich einmal vom Bildungsverband eine Vorlesung halten lassen, „wie man auch in der Gewerkschafts-Presse volksbildnerisch in Form und Sonart wirken kann“. Das ist jedoch in diesem Falle recht geistlos. Der Bildungsverband ist untes Wessens ganz und gar nicht erbaut über die typische Doppelpolitik der Prinzipalität; seine Bestrebungen werden dadurch ja gefördert, weil mit der anschwellenden Not die Mittel für die berufliche Weiterbildung am ehesten zu ziehen beginnen. Die Vorlesung des Bildungsverbandes könnte also anders ausfallen, wie der Herr Artikelverfasser sich einbildet. Aborigens waren die Prinzipale von den Publikationen des Bildungsverbandes manchmal gar nicht erbaut. Vor einigen Monaten ging die „Zeitschrift“ wegen eines Artikels im „Sungbuchdrucker“ mächtig los; „Verbesserung der Jugend“ sollte in schlimmem Maße getrieben werden. Der jetzige Artikel-Schreiber hat bei einem früheren Falle dem Vorlesenden des Bildungsverbandes gegenüber schwer darüber gemeldet, wie die Buchdruckerjugend (nach seiner Auffassung) durch ihr Organ erzogen wird. Dann muß doch auch gesagt werden, daß die Prinzipale für den Bildungsverband sehr häufig nicht viel übrig haben; der Vorgang in Hamm i. W. mit der Firma Griebl ist das neueste Beispiel dafür (siehe unter „Rundschau“ in vorletzter Nummer). Wir führen das an, um die von dem Artikel-Schreiber gebrauchte Phrase zu kennzeichnen. Profiteuren müssen wir aber dagegen, daß der „Korr.“ gegen die drücklichen Streiks nicht genügend vorgeht, und daß er vertragliche Vereinbarungen dadurch gewissermaßen untergräbt. Der geistreichende Artikel-Schreiber lieft entweder den „Korr.“ recht wenig oder im allgemeinen nur oberflächlich, sonst könnte er nicht solche halblöse Behauptungen aufstellen. Weil wir sowohl für Vertragsstreue wie gewerkschaftliche Disziplin einschließen eintreten, können und wollen wir der Prinzipalstelle aber nicht verhehlen, daß sie bei einer so fürchterlichen Feuerzunahme durch die Tariflohnpolitik und das Verschleppen von Verhandlungen als die eigentlichen Urheber von wilden Streiks auf die Anklagebank gehört und schwere Verurteilung verdient. Das haben wir im Artikel von Nr. 102 ausgesprochen, und das bleibt trotz der gequälten Schreiberi jenes Herrn aufrecht erhalten! Müge er auf selbsteigenden einen besondern Einfluß ausüben und nicht zuerst auf den „Korr.“ losbadeln. Was ein Schmied, ein Schuster, ein Schneider oder — ein Frankfurter Schlosser verdienen, kann doch

nicht für einen Buchdrucker aus Gründen der Gewerbeüblichkeit verboten sein.
So streiten sich halt die Teufel herum und machen die Qual dieser Zeit dadurch noch größer. Gibt es nicht andre, größere Notwendigkeiten jetzt?

□ □ □ Korrespondenzen □ □ □

Stassel. (Maschinenleher.) Unlänglich unster am 20. August in Hannover-Münden abgehaltenen Halb-Jahresversammlung fand gleichzeitig die schon längst geplante Zusammenkunft dorselfst mit den Kollegen der Südbannoverischen Maschinenlehervereinigung statt. Nach besonderer Begrüßung der Göttinger Kollegen, mit denen wir seit dem Münberger Kongreß erstmalig wieder zusammenkamen, erbrte Vorlieber der Kuhn eingangs der Verammlung das Andenken eines verstorbenen Kollegen. Nachdem geschäftliche Mitteilungen erledigt und die Abrechnung des ersten Halbjahrs genehmigt, wurde ein Bericht der Tarifkommission bzw. die von ihr gestellten Anträge zur Tarifrevision entgegengenommen. Der wöchentliche Beitrag mußte infolge der bekannten Mehrleistungen an die Zentralkommission und Gauererlung sowie des erhöhten Portos usw. ab 1. September wöchentlich gleich andern Vereinigungen auf 2 M. festgesetzt werden. Eine nochmalige eingehende Ausprache erfolgte über den Wunsch der Wiederherstellung einer selbständigen Vereinigung Stassel-Göttingen, wie diese lange Jahre bis zum Münberger Kongreß bestand. Sie endete mit dem einstimmigen Beschlusse, diese Anregung infolge der geographisch zu ihren Gavourten ungünstig gelegenen Lage bzw. in Hinblick auf die dadurch fast unmöglichkeit und doch sehr notwendige Pflege des Rechnens und der persönlichen Felligkeit nochmals den beiden Gavourvorständen, der Zentralkommission und der Vorstandskonferenz zur Berücksichtigung zu empfehlen. Die neue Feuerungsanlage bzw. die Höherentlohnung für Maschinenleher, welche letztere bisher auf 5 Proz. herabgedrückt war und nunmehr bis 1. September auf etwa 7 Proz. erhöht wurde und ab 1. September durchschnittlich wieder nur etwa 5,5 Proz. des Gesamtlohnes betragt, wurde als noch längst nicht genügend bezeichnet. Eine Frage unter „Technischem“ über die Bedeutung der abgedruckten Stelle am linken (oberen) Ende der neuerdings geleierten Viehmunde am Typograph konnte nicht befriedigend und bestimmt beantwortet werden. Nachdem die Verammlung, die besonders anregend verlaufen, beendet war und nachdem die Nichtverammlungsteilnehmer unter Führung von Mün-dener Kollegen die Lebenswichtigkeiten Mündens besichtigt hatten, schloß sich ein ungezwungenes, gemüthliches und recht kollegiales Beisammensein der Kollegen der beiden Vereingungen (auch die übrige Kollegenchaft war anwesend) an. Die Besprechung im „Korr.“ über die beiden Vereingungen ist in dieser, Würdigung und Freimüthlichkeit, wie man es von früheren Jahren her gewohnt war und auch diesmal von ihnen erwartet, zur Befriedigung aller Teilnehmer verlaufen und werden wohl allen noch lange in angenehmer Erinnerung bleiben.

Leipzig. (Konflikt bei Scheller & Giesecke.) Die wirtschaftliche Not der Arbeiterschaft im allgemeinen veranlaßte auch die Personale der Leipziger Schriftgießereien, bei den Geschäftsleitungen vorstellig zu werden zwecks Erlangung eines Vorstufes, sozibar am 15. September, auf die kommenden, ab 16. September neu zu beschließenden Lohnzulagen. Nach längeren Verhandlungen mit dem beiden Inhabern der Firma Scheller & Giesecke war dem Betriebsrat eine gewisse Zugabe gegeben worden, die vom Betriebsrat auch an das Personal weitergegeben wurde. Wädr Erwarren zog die Firma ihre Zugabe aber noch am selben Tage zurück und ließ der gewählten Kommission eine Behandlung widerfahren, die Erregung unter dem Personal hervorgerufen mußte. Den Vertrauensleuten war nun eine Verabugung der Belegschaft nicht möglich. Die Geschäftsleitung, auf den Ernst der Situation aufmerksam gemacht, daß das Personal nicht abblehnen, sich eine solche Behandlung — erst Zugabe, dann Abziehung — nur weil sich die beiden Inhaber der Firma nicht einigen können, machte verlegene Ausflüchte. Als nunmehr die Verhandlungskommission erklärte, die Verantwortung nicht länger übernehmen zu können, erklärte der eine Inhaber: „Das ist mir ganz Wurscht!“ Auf Wunsch und Antrag des Betriebsrats, sind die in Frage kommenden Organisationsvertreter: Buchdruckerverband, Metallarbeiterverband, Hilfsarbeiterverband und Vereinigung der Schriftgießereiarbeiter und -arbeiterinnen, dann nochmals vorstellig geworden, während das Personal bereitstand, die Arbeit wieder aufzunehmen. Die Firma wollte jedoch die Organisationsvertreter erst gar nicht anhören und stellte dann drei Forderungen auf, die schon zum Teil bei den Reichstagsverhandlungen 1921 eine gewisse Rolle gespielt hatten: Arbeitsordnung, Einführung einer vierstündigen Frühstüchtpause und Kontrollmarke. Auf dieser Grundlage eine Einigung zu erzielen, war den Organisationsvertretern unmöglich, das Personal verließ nun geschlossen den Betrieb. In Frage kommen etwa 500 Personen.

□ □ □ Rundschau □ □ □ □

Der Kampf im österreichischen Buchdruckgewerbe. Notizen in der deutschen Tagespresse weisen nun dem bevorstehenden Abbruch des österreichischen Buchdruckerstreiks zu melden. Es heißt darin, daß die am 11. September eingeleiteten abnormen Verhandlungen im Laufe des Dienstags (12. September) beendet worden sind. Die Streikenden hätten ihre Forderungen bedeutend herabgesetzt. Am 12. September sollte in einer Verammlung der Zeitungsverleger über das Verhandlungsergebnis berichtet werden. Falls die Verleger dem Ergebnis zustimmten, würden die österreichischen Tageszeitungen vom Donnerstag an wieder erscheinen. Direkte Nachrichten aus Wien über den Stand der Bewegung liegen uns bis zur Stunde nicht vor, weshalb wir auferhande sind, die verchiedenen Meldungen auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Unter andern berichte die „Frankfurter Zeitung“ in ihrer Nummer vom 13. September über eine Verschärfung des Zeitungsstreiks seit Dienstag insofern, als jetzt von den Streikenden die Kopierlage und Verbreitung von ausländischen Zeitungen deutscher Sprache verhindert wird. Die letztere Forderung ist ebenfalls auch ein Schreiben des österreichischen Verbandsvorstandes, von dem wir über Berlin Kenntnis erhielten. Durch die Einstellung der Tageszeitungen war beabsichtigt, die Regierung zu veranlassen, einen Druck auf die Unternehmer auszuüben. Dies trat auch ein. Einige Unternehmer sind jedoch auf den Ausweg gekommen, ausländische Blätter, speziell aus Deutschland, der Tschechoslowakei und Preßburg, wogegen wir nach Wien zu befragen. Durch ein solches Vorgehen wurde naturgemäß der Kampf der österreichischen Kollegenchaft um eine höhere Entlohnung erschwert. Die Streikleitung appellierte aus diesem Grunde an das Solidaritätsgefühl der ausländischen Buchdrucker, soweit sie in der Lage sind, die Massenendungen von Zeitungen in deutscher Sprache nach Wien hinauszuhalten. Die sozialdemokratische „Wiener Arbeiterzeitung“ erscheint wieder. Wir hoffen, in nächster Nummer ein abschließendes Bild über die österreichische Bewegung geben zu können.

Notwendigkeit der Verlängerung der Demobilisierungsverordnungen. Der Artikel des Kollegen Balor (Nürnberg) in dieser Nummer zeigt augenfällig, wie gerade bei der hereinbrechenden Krise die Demobilisierungsverordnungen einen Schutz für die Arbeiter bilden. Diese Schutzbestimmungen zu befestigen, ist das Interimsergebnis schon lange drauf und dran. Einiges ist auch bereits geschehen. Das konnte verhemmt werden, denn dieses oder jenes daran war ausgeschlossen dem Kriegszustande angepaßt, und das Wertvollere blieb ja bestehen, allerdings, das Schwerk der Damokles hängt über diesen Verordnungen. Zunächst wurden sie bis zum 31. Oktober 1922 verlängert. Bis dahin sollte diese Materie reichs-gesellschaftlich diskutiert sein. Der Reichstag ist aber dazu nicht gekommen und hat deshalb durch seinen Unterwachtungs-ausschuß am 17. August eine weitere Verlängerung beschlossen. Für diese ist auch eine Frist gesetzt, und zwar insofern, als sie bis zu einem Monat nach dem Wieder-zusammentritt des Reichstags gelten soll. Das Plenum des Reichstags soll dann das Weitere beschließen. Es muß alsbald eine definitive Regelung im Sinne der Erhaltung der Demobilisierungsverordnungen: von Reichstagsgefordert werden. Mögen die Unternehmer auch hier die freie Willkür nach den ihnen eignen Profittinklingen fordern — die „Zeitschrift“ hat auch schon solche Töne losgelassen —, die Arbeiter werden und müssen es ablehnen, bei der schamlosen Feuerung sowohl als bei der anschließend mit gleicher Rücksichtslosigkeit zur Ausnutzung kommenden folgenden wirtschaftlichen Krisis ihre Haut zu Markte zu tragen. Das möge sich auch die Reichsregierung merken.

Verlangen nach der Papierwarenwirtschaft. Die „Leipziger Neuesten Nachrichten“ lehnen sich dieser Tage zur Not der deutschen Presse auch mit folgendem Satze vornehmen: „Verstärkt aber wurde das Gend, als am 1. April 1921 die Reichsregierung gegen den Widerspruch der deutschen Presse die öffentliche Bewirtschaftung des Zeitungsdruckpapiers aufhob. Ein unglücklichseliger Beschluß, der der deutschen Presse den letzten Schutz aus der Hand schlug, denn nun konnten die Papierpreise hemmungslos ihre riefenballe Aufwärtsbewegung antreten.“ Für Unkundige müssen die „U. N. N.“ erst einmal vorge stellt werden: sie sind eines der reaktionärsten Blätter Deutschlands und eines der größten dazu. Selbstverständlich geht es da nicht ohne einen Hieb auf die Reichsregierung ab. Es ist aber nicht wahr, daß diese gegen den Widerspruch der deutschen Presse im Frühjahr 1921 die Zwangswirtschaft für Papier aufgehoben hat. Es hat vielmehr die große Presse dazu gedrängt und die Papierzeuger haben sich auch schließlich ins Mittel dafür gesetzt. Ihren ganzen Wessern nach müssen die „U. N. N.“ damals nach dem „Segen“ der freien Willkür auch für das Zeitungspapier gefahren haben, denn sie machen sich heute noch zum Sprachrohr des freien Spiels der Kräfte. Deshalb ist es ein großes Glück Heuchelei, im eignen Interesse jetzt für die Zwangswirtschaft einzutreten, für den glückseligen Arbeiter und Angestellter aber die freie Willkür als gottgewollte Gesellschafts-einrichtung bestehen zu lassen.

Vorbereitungskursus zur Meisterprüfung in München. Das Gewerbesetzungsamt der Handwerkskammer von Oberbayern veranstaltet in Verbindung mit der Typographischen Gesellschaft München in der Zeit vom 19. September bis 2. Februar einen Vorbereitungskursus zur Meisterprüfung im Buchdruckgewerbe. Anmeldungen und Näheres durch den Kollegen Fr. Scholl, Wahnmannstraße 2/2.

Den Alten zur Ehr **Sublänmstafel** Den Jungen zur Ehr
Drucker Adolf Kroll in Breslau, geb. in Breslau: 50jähriges Jubiläum. Sebige Kondition: Schließliche Druckerregimentschaft, Breslau.

